

**Satzung  
über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2025 für  
die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung  
von Abwasser und die  
öffentliche Einrichtung Straßenreinigung  
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9),

des § 96 Abs. 1 und § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl Seite 2024 Nr. 82),

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

des § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Rastede und

des § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede,

des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589),

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührensatz für die zentrale Beseitigung von Schmutzwasser**

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab 2025 je cbm Abwasser 2,68 Euro.

## § 2

### **Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser**

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab 2025

- |   |             |
|---|-------------|
| a) bei Hauskläranlagen<br>je cbm angefallenen Abwassers / Fäkalschlamms           | 113,00 Euro |
| b) bei abflusslosen Sammelgruben<br>je cbm angefallenen Abwassers / Fäkalschlamms | 96,50 Euro  |

## § 3

### **Gebührensatz für die Beseitigung von Niederschlagswasser**

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasser beträgt ab 2025 jährlich 0,31 Euro je qm befestigte oder überbaute Grundstücksfläche.

## § 4

### **Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung**

Die Benutzungsgebühr für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt ab 2025 jährlich 0,77 Euro je Quadratwurzeleinheit.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze ab 2024 für die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 12.12.2023 außer Kraft.

Rastede, den 10.12.2024

---

Krause

Bürgermeister